

**Bekanntmachung
der neuen Fassung der Verordnung über die Pflicht-
ablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher
Erzeugnisse.**

Vom 1. Januar 1957

Auf Grund des § 3 der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I 1957 S. 37) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Januar 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit**

**Verordnung
über die Pflichtablieferung und den Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

In den vergangenen zehn Jahren wurde die landwirtschaftliche Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich gesteigert. Dadurch war es möglich, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen in ständig steigendem Maße aus der eigenen Produktion zu versorgen.

Zu dieser Entwicklung hat das System der Pflichtablieferung und des freien Verkaufs, besonders nach Einführung der Hektarveranlagung in tierischen Erzeugnissen, wesentlich beigetragen. Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Einzelbauern ist die Abnahme ihrer Erzeugnisse zu festen Preisen gesichert und ihnen in immer höherem Maße die Möglichkeit gegeben, durch die Steigerung des freien Verkaufs ihre Einnahmen ständig zu erhöhen und ihre Wirtschaften weiter zu festigen. So war es möglich, die Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Produktion im Jahre 1954 gegenüber 1950 um mehr als 100 % zu steigern.

Das System der Pflichtablieferung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf der Grundlage der bisherigen Regelungen beibehalten.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht

§ 1

Begriff der Pflichtablieferung

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sind die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte verpflichtet, diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus ihrer Produktion an den Staat abzuliefern, zu deren Ablieferung sie nach dieser Verordnung herangezogen werden.

§ 2

Ablieferungspflichtige Personen

Zu der im § 1 festgesetzten Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind folgende Erzeuger verpflichtet, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung davon befreit sind:

1. alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Bauernwirtschaften (Einzelbauern);
2. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG Typ I, II und III);

3. die Mitglieder der LPG von ihren Hauswirtschaften;
4. die volkseigenen Güter (VEG) und sonstige landwirtschaftliche Betriebe;
5. alle anderen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Halter von solchen Tieren, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht.

§ 3

Veranlagungszeitraum für die Pflichtablieferung

(1) Die im § 2 genannten Erzeuger werden jeweils für ein Kalenderjahr zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse veranlagt.

(2) Bei einem Besitzwechsel der Einzelbauern oder der anderen Erzeuger nach § 2 Ziffern 1 und 5 während des Kalenderjahres geht die Ablieferungspflicht in vollem Umfang auf den Rechtsnachfolger über. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen.

II. Abschnitt

Grundlagen der Pflichtablieferung

§ 4

Abzuliefernde landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse sind auf Grund eines Ablieferungsbescheides abzuliefern:

- a) Pflanzliche Erzeugnisse
Getreide, Speisehiilsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh;
- b) Tierische Erzeugnisse
Schlachtvieh Windvieh, Schweine, Schafe, Ziegen), Geflügel, Milch, Eier und Wolle.

- (2) Über die Ablieferung von
Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen

werden mit den Erzeugern Verträge abgeschlossen.

(3) Aus der landwirtschaftlichen tierischen Produktion anfallende tierische Rohstoffe, wie

Lederrohhäute und -feile, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelzroh-felle (Kanin) sowie Rohfedern,

sind abzuliefern.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls die in den Absätzen 1 bis 3 geregelte Ablieferung hinsichtlich der Art der Ablieferung oder der Gattung der abzuliefernden Erzeugnisse ändern oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen festlegen.

§ 5

Grundlagen der Veranlagung zur Pflichtablieferung

(1) Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach § 4 bildet:

- a) bei pflanzlichen Erzeugnissen (außer Obst, Wein*trauben, Heu und Korbweiden) die für das betreffende Erzeugnis festgelegte Anbaufläche je Hektar;
- b) bei Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Anzahl der an einem Stichtag (§ 37) vorhandenen Tiere;